

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Auf der Steiger 6
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe
der
stiftung st. franziskus heiligenbronn
Kloster 2
78713 Schramberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
Erziehungsbeistandschaft

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Das Leistungsangebot stellt eine geeignete Hilfe im Sinne des § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII dar, für Kinder, Jugendliche, Familien und Lebensgemeinschaften, die aus unterschiedlichen Gründen eine vorübergehende familienunterstützende und individuelle Hilfe benötigen und wünschen.

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen nach § 30 SGB VIII sind gemäß § 27 SGB VIII die Personensorgeberechtigten. Die Antragsstellung erfolgt beim Leistungsträger.
- (2) Über die Gewährung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 27 SGB VIII entscheidet der Leistungsträger unter angemessener Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten.
- (3) Verantwortlich für die Erstellung bzw. die Fortschreibung des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) ist der Leistungsträger. Neben den zu vereinbarenden kurz-, mittel- und langfristigen Zielen sowie deren vorgesehener Umsetzung durch die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung auch die differenzierte Festlegung der höchstens abrechenbaren monatlichen (wöchentlichen) Fachleistungsstunden (FLS).
- (4) Die Hilfe beginnt und endet im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und durch schriftliche Erklärung des Leistungsträgers gegenüber dem Leistungserbringer.

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot bezieht sich auf die Betreuungszeiten der Kinder, Jugendlichen und deren Familien und Lebensgemeinschaften, die im Hilfeplan festgelegt sind. Sie sind flexibel und richten sich nach den Notwendigkeiten der sozialpädagogischen Arbeit und der Möglichkeiten in den Familien bzw. des Jugendlichen.

Die Erziehungsbeistandschaft findet in der Regel in Form von Hausbesuchen statt und in Form von Begleitung zu Außenterminen und bei Außenkontakten.

Die Erziehungsbeistandschaft findet im Lebensumfeld des Kindes, des Jugendlichen und deren Familien oder Lebensgemeinschaften statt.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot wird entsprechend des im Hilfeplan festgelegten Bedarfes der Kinder, Jugendlichen und deren Familien und Lebensgemeinschaften während des gesamten Kalenderjahres erbracht.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)**
2. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

4. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodul

Leistungsmodule sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebotes.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung des Leistungsangebotes

(1) Personelle Ausstattung

Die Arbeit der Erziehungsbeistandschaft wird von Sozialpädagogen, Erziehern, Psychologen und Fachkräften mit vergleichbaren Qualifikationen durchgeführt.

Die Mitarbeitenden haben flexible Arbeitszeiten. Schwankendes Arbeitsaufkommen wird über ein Arbeitszeitkonto, über angebotsübergreifende Personaleinsätze oder über die vorübergehende Anhebung des Stellenanteils ausgeglichen.

Der Träger bietet den Fachkräften die Möglichkeit der regelmäßigen Supervision, Fortbildung und kollegialer Beratung. Die Mitarbeiter verfügen über zahlreiche Zusatzqualifikationen, welche einen fachspezifischen Einsatz ermöglichen.

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 4 Auftrag / Zielsetzung

Das Kinder- und Familienzentrum als kirchlicher Träger bietet mit diesem ambulanten Angebot eine einzelfallbezogene, individuelle und passgenaue Hilfe für Familien, Lebensgemeinschaften oder den Jugendlichen an. Die Erziehungsbeistandschaft ist eine

Hilfe auf Zeit, welche den Jugendlichen befähigen soll, die Entwicklung positiv zu gestalten und zu beeinflussen und eigene Handlungsstrategien zu entwickeln.

§ 5 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche und ggfs. deren Familien im hiesigen Einzugsgebiet, deren Lebenssituation häufig durch eine hohe Problembelastung und/oder Krisen- und Konfliktsituation gekennzeichnet ist. Die Hilfe richtet sich an Familien, deren Selbsthilfepotential zumindest in Teilbereichen belastet oder erschöpft ist und die einen Bedarf zur Hilfe zur Erziehung haben. Das Leistungsangebot ist deshalb notwendig und geeignet:

- für Kinder und Jugendliche, die Unterstützung in ihrer alltäglichen Lebensbewältigung benötigen
- für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Schwierigkeiten mit sich und der Umwelt haben (z.B. Entwicklungsprobleme, Schulprobleme)
- für Kinder und Jugendliche zur Unterstützung in Krisensituationen
- für Kinder und Jugendliche, bei denen die Gefahr eines sozialen Abgleitens vorliegt
- für Kinder und Jugendliche und Familien, die zur Mitarbeit bereit sind und eine intensive Begleitung wünschen
- für Kinder und Jugendliche, die an ihrem Zustand etwas verändern wollen und zum Formulieren von Veränderungswünschen, Problemstellungen und Entwicklungszielen bereit und fähig sind.

Nicht geeignet ist das Leistungsangebot:

- für Familien, Kinder und Jugendliche, die die Hilfe nicht freiwillig annehmen oder wo die Hilfe nicht gewünscht ist
- für Kinder und Jugendliche, bei denen keine ausreichende Motivation vorhanden ist, die Schwierigkeiten und Probleme mit Unterstützung aber eigenverantwortlich zu bearbeiten
- für Kinder und Jugendliche, bei denen massive und vordergründige Suchtprobleme oder psychische Beeinträchtigungen vorliegen, die eine andere Hilfeform vorrangig machen – generell sind Suchtprobleme oder psychische Beeinträchtigungen kein Ausschlusskriterium
- für Kinder und Jugendliche bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung

§ 6 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen sozialpädagogischen Leistungen. Dazu gehören:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen
- Vorbereitung des Aufnahmeverfahrens
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung und Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- Analyse der Ressourcen des Kindes, des Jugendlichen und seiner Familie
- Beratung der Familie bei Erziehungsfragen und bei Beziehungsfragen
- Unterstützung der Familie bei der Bewältigung familiärer und/ oder persönlicher Krisen
- Stärkung des individuellen Selbstwertes des Kindes oder des Jugendlichen durch besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung und Intervention
- Unterstützung und Training bei der Bewältigung des Alltages
- Strukturierung und Organisation des Alltages
- Bei Bedarf Unterstützung zur schulischen und beruflichen Integration
- Unterstützung des Jugendlichen bei der Freizeitgestaltung

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege umfasst folgende Leistungen:

- Die Unterstützung der Familie beim Kontakt zum familiären Umfeld
- Hilfe und Kontakt mit Ämtern und Institutionen sowie zu anderen Kooperationspartnern wie z.B. Ärzten, Therapeuten...
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule, Ausbildungsbetrieben und Arbeitsstätten
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen und in den Sozialraum
- Ausbau von Netzwerken

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Sozialpädagogische Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik und Dokumentation
- Leistungen der Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Hilfeprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den Fachkräften in der Erziehungsbeistandschaft erbracht. Im Bedarfsfall wird der psychologisch therapeutische Fachdienst der Einrichtung hinzugezogen.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**
Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- **Leistungen der Verwaltung:**
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.
- **Unterstützende Leistungen der Fachkraft:**
Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- **Unterstützende Leistungen der Fach bzw. Bereichsleitung:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung, Planung, Reflexion, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Praxisbegleitung und -beratung, Organisation und Zusammenarbeit mit Partnern im Hilfesystem (intern und extern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen
- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**
Beratung bei Aufnahmeanfragen, Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

§ 7 Qualität des Leistungsangebotes

Als Einrichtung der Caritas erbringen wir unsere Hilfen mit fachlich fundierter Qualität und individueller Kompetenz. Grundlage unseres Handelns ist die katholische Soziallehre mit ihren Prinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Gerechtigkeit, Anwaltschaft und Nachhaltigkeit. In der Art und Weise der Zuwendung, des Respekts, der Beachtung, der Autonomie und der selbstbestimmten Teilhabe der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Familien, wird die Zuwendung Gottes durch uns Menschen sichtbar. Über das personale Angebot unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Qualität unserer Hilfen wird diese Zuwendung spürbar.

Wir orientieren uns an dem, was Kinder und Jugendlichen und deren Familien an Hilfe und Unterstützung benötigen und achten ihre Selbstbestimmung und Individualität.

Als christliche Einrichtung unter der Trägerschaft der stiftung st. franziskus heiligenbrunn geschieht unser gesamtes Arbeiten auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die von uns betreuten Familien, sowie die Menschen aus ihrem persönlichen Umfeld, werden in ihrer Individualität, in ihrer je eigenen Lebensgeschichte und besonderen Lebenssituation angenommen. Als Geschöpfe Gottes erfahren sie bei uns in ihrer Einzigartigkeit Achtung und Wertschätzung.

Die Qualität der Erziehungshilfe nach § 30 SGB VIII umfasst:

- Die Strukturqualität des Kinder- und Familienzentrums VS (KiFaz) nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung und ihrer Leistungs- und Organisationsstruktur
- Die Prozessqualität der Hilfestellung nach der Leistungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
- Die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan

Wir setzen die im SGB VIII formulierten Beteiligungsrechte aktiv um und beziehen die Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen in den gesamten Hilfeprozess und in die Gestaltung des Lebensortes aktiv mit ein.

Wir nutzen Kontraktmanagement, um verbindliche Vereinbarungen mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu treffen. Wir beachten den Daten- und Vertrauensschutz und gewährleisten die Verschwiegenheit gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Familien.

Spiritualität und religiöse Erziehung gehören zu unseren Grundaufgaben. In dem wir unser religiöses Leben pflegen, tragen wir dem Bedürfnis der Kinder, Jugendlichen und Familien nach Spiritualität Rechnung und geben ihnen Halt und Orientierung. Wir beachten dabei die Religionsfreiheit.

Die Qualitätsleitlinien der Caritas für die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen sind für uns zentrale Grundlage.

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftlich und sparsam. Wir nutzen betriebswirtschaftliche Instrumente wie z. B. Controlling oder Risikomanagement zur nachhaltigen Sicherung unserer Hilfen. Wir handeln ökologisch und tragen zur Bewahrung unserer Schöpfung bei.

§ 8 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Sozialpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere ergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 9 Voraussetzungen der Leistungserbringung

1. Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.
2. Der Leistungsträger nimmt die Dienste des Leistungserbringers im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII, abhängig vom jeweiligen Bedarf, in Anspruch. Ein Recht oder eine Verpflichtung auf generelle Inanspruchnahme ergibt sich daraus nicht.
3. Der Leistungsempfänger erbringt die Hilfe im Einzelfall im Rahmen der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Konzeption.
4. Die Fachleistungsstundensätze werden mit dem Kreisjugendamt Schwarzwald-Baar verhandelt.
5. Der Personaleinsatz wird von dem zuständigen Bereichsleiter festgelegt.
6. Der Leistungserbringer trägt Sorge für eine angemessene Fortbildung seiner Fachkräfte sowie für die Sicherstellung des fachlichen Austausches im Rahmen von Teamsitzungen, der kollegialen Beratung, des Tandem-Gesprächs und des bedarfsgerechten Angebots der Supervision.
7. Der Leistungserbringer achtet auf die Einhaltung des nach den Vorschriften des SGB I, SGB VIII und SGB X geltenden Datenschutzrechtes.

8. Der Leistungserbringer gewährleistet die Grundsätze und das Verfahren zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß der Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII.

§ 10 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII muss zwischen dem zuständigen Jugendamt und der Einrichtung einvernehmlich abgestimmt sein.

Die Hilfeplangespräche finden in der Regel im Umfeld des Jugendlichen, im Jugendamt oder in der Einrichtung statt.

§ 11 Finanzierung

- (1) Vergütet werden die tatsächlich erbrachten FLS. Die FLS im Sinne dieser Vereinbarung setzt sich zusammen aus 75% Einsatzzeit und 25% indirekte Regiezeit. Einsatzzeit ist die direkte persönliche Kontaktzeit mit den Hilfeempfängern. Soweit es sich um eine sozialpädagogische Intervention handelt, werden fernmündliche Kontakte mit den Hilfeempfängern als Einsatzzeit anerkannt. Indirekte Regiezeiten beinhalten fallbezogene (Vor- u. Nachbereitung, Telefonate, Gespräche mit Kooperationspartner etc.) wie auch fallübergreifende (kollegiale Beratung, Supervision, Teambesprechungen, Netzwerkarbeit etc.)
- (2) Die Vergütung nach § 11 umfasst alle Personal- und Personalnebenkosten (Vor- und Nachbereitungszeit, Fort- und Weiterbildung, Supervision, fachlicher Austausch, usw.) des Einsatzes einer qualifiziert ausgebildeten Fachkraft.
- (3) Entsprechend § 11 Abs. 1 ist der Leistungserbringer berechtigt, ergänzend folgende Aufwendungen mit dem Leistungsträger abzurechnen:
 - a) Die Vergütung für bis zu 1,5 FLS, wenn die lt. Hilfeplan festgelegte Arbeit aufgrund eines Verschuldens des Kindes, Jugendlichen oder der Familie z.B. wegen einer zeitlich zu kurzfristigen terminabsage nicht geleistet werden kann, obwohl der Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorgehalten hat.
 - b) Die Vergütung der erbrachten Stunden gem. § 11 Abs. 1 für eine Fachkraft bei allen Hilfeplangesprächen.
- (4) Es werden im Höchstfall die im Hilfeplan vereinbarten FLS, sowie die in Absatz 3a bis 3b geregelten ergänzenden Leistungen und Aufwendungen abgerechnet.
- (5) Die Vergütungssätze sind in einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer geregelt.
- (6) Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall monatlich nachträglich durch Vorlage einer Rechnung und dem Nachweis über erbrachte Leistungen.
- (7) Nachbetreuungspauschale: Für beendete Fälle wird für sechs Monate ein Pauschalstundenstundensatz von 20 Stunden gewährt. Bei Bedarf des Hilfeempfängers kann die Pauschale abgerufen werden.

II Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Kündigung

Diese Leistungsvereinbarung kann unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2019.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2020.

Villingen-Schwenningen, 10.05.2019

Für die Leistungsträger



LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
70045 Villingen-Schwenningen

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung
stiftung st. franziskus heiligenbronn

